

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Januar 2017

Nr. 2017/167

Fulenbach: Wolfwiler-, Murgenthaler-, Dorf-, Boninger- und Härkingenstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt betreffend Wolfwiler-, Murgenthaler-, Dorf-, Boninger- und Härkingenstrasse in Fulenbach ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 14. November 2013, das Amt für Raumplanung (ARP) am 15. November 2013 sowie die Gemeinde Fulenbach am 18. Dezember 2013 zugestimmt.

Der Plan lag vom 31. Oktober 2016 bis 29. November 2016 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen keine Einsprachen ein.

2. Beschluss

- 2.1 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom 9. Oktober 2015 vom Ingenieurbüro G+P AG, Deitingen, betreffend Wolfwiler-, Murgenthaler-, Dorf-, Boninger- und Härkingenstrasse in Fulenbach wird genehmigt.
- 2.2 Als Massnahme an der Quelle wurde bereits im Jahr 2015 entlang der Wolfwilerstrasse ein lärmdämmender Belag eingebaut. Im Rahmen des Forschungsprojektes „lärmmarme Beläge“ wurde auch auf der Dorfstrasse vorgängig ein lärmdämmender Belag eingebaut. Die Wirkung beider Belagssanierungen sind berücksichtigt worden. Für die übrigen Belagsteilstücke (Murgenthaler-, Boninger- und Härkingenstrasse) ist im Rahmen des ordentlichen Unterhaltes (in den Jahren 2025 bis 2035) ein lärmdämmender Belag einzubauen.
- 2.3 Bei 35 Liegenschaften und 7 unüberbauten, aber erschlossenen Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:
 - Boningerstrasse Nrn. 2, 20, 38 und 44
 - Dorfstrasse Nrn. 12 und 32
 - Fahrgasse Nrn. 1 und 11
 - Grossrainweg Nr. 1

- Härkingenstrasse Nrn. 9, 15, 17, 22, 24 und 28
- Höllstrasse Nr. 2
- Murgenthalerstrasse Nrn. 1, 2, 3, 5, 6, 9 11 und 14
- Neumattstrasse Nr. 32
- Schmiedengasse Nrn. 20 und 20a
- Stadtackerweg Nr. 2
- Wirtsgässli Nrn. 1 und 2
- Allmendweg Nrn. 1 und 2
- Wolfwilerstrasse Nrn. 9 und 13
- Neubau Salzmattweg
- Parzellen Nrn. 159, 288, 292, 623, 713, 918 und 921.

2.4 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Sanierungsprojekt, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten, im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/muh)
Amt für Umwelt
Amt für Raumplanung
Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten
Gemeindepräsidium Fulenbach, Innere Weid 1, 4629 Fulenbach
Bauverwaltung Fulenbach, Innere Weid 1, 4629 Fulenbach
Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Fulenbach: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Wolfwiler-, Murgenthaler-, Dorf-, Boninger- und Härkingenstrasse“.)